

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
19

Dietrich F. R. Stiller

Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

19

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea

von
Dietrich F. R. Stiller

Mit einem Geleitwort
von
Wolfgang Frhr. Marschall von Bieberstein



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1989

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Stiller, Dietrich F. R.:

Das internationale Zivilprozessrecht der Republik Korea / von Dietrich F. R. Stiller

– Tübingen: Mohr, 1989

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 19)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1987

ISBN 3-16-645463-2

ISSN 0720-1141

NE: GT

978-3-16-158431-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1989 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck von Gulde-Druck GmbH in Tübingen, Einband von Großbuchbinderei H. Koch KG in Tübingen.

Printed in Germany.

Meiner Frau Woon-Za

Geleitwort

von

PROF. DR. WOLFGANG FRHR. MARSCHALL V. BIEBERSTEIN
Direktor des Instituts für internationales Privatrecht und
Rechtsvergleichung der Universität Bonn

Die Abhandlung von Dietrich F.R. Stiller über das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea kann als Markstein in der Entwicklung der juristischen Beziehungen zwischen Deutschland und Korea bezeichnet werden. Diese Beziehungen haben eine recht lange Tradition. Der erste Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen den beiden Ländern wurde am 26. November 1883 geschlossen und im folgenden Jahr ratifiziert. Bald darauf zeigten die koreanischen Juristen ihr Interesse für das deutsche Recht. Schon zu Ende des letzten Jahrhunderts wurden deutsche Rechtsdenker wie Pufendorf, Savigny und Jhering in koreanischen Lehrbüchern dargestellt und damit den dortigen Juristen vertraut. Das koreanische Interesse am deutschen Recht verstärkte sich, als ein Zivilgesetzbuch und ein Handelsgesetzbuch eingeführt wurden, die erheblich vom deutschen Recht beeinflußt waren. Das war zwar zunächst durch die japanische Besatzungsmacht veranlaßt. Es verdient aber Beachtung, daß die im Jahre 1948 eingesetzte Kommission zur Kodifikation des Privatrechts den Entwurf eines neuen BGB vorlegte, der auch in denjenigen Bereichen deutsche Vorstellungen übernahm, in denen das zuvor geltende japanische Zivilrecht noch dem Code civil gefolgt war. Das 1960 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch wie das seit 1963 geltende, seither nochmals novellierte Handelsgesetzbuch sind Zeugnisse des Interesses der koreanischen Juristen am deutschen Recht, das sich in zahlreichen langfristigen Studienaufenthalten äußerte. In den letzten 50 Jahren wurden mehr als 50 koreanische Juristen von deutschen Fakultäten zum Doktor der Rechte promoviert. Sie gehören heute zu den angesehensten Rechtslehrern in Korea. Von ihnen stammen fast alle der bisher vorliegenden deutschen Übersetzungen koreanischer Gesetzestexte.

Die rasche wirtschaftliche Entwicklung Koreas führte dazu, daß auch bei den in der Praxis tätigen deutschen Juristen das Interesse an dem koreanischen Recht schnell zunahm. Viele sind naturge-

mäß auf die Darstellungen in einer ihnen zugänglichen westlichen Sprache und auf Kontakte mit koreanischen Kollegen angewiesen. In Praxis und Wissenschaft gibt es inzwischen aber auch einige deutsche Juristen, die die nicht geringe Mühe der Erlernung der koreanischen Sprache und Schrift ebenso auf sich nahmen, wie es unsere koreanischen Kollegen und Freunde umgekehrt schon lange getan haben. Die damit mögliche Beschäftigung deutscher Juristen mit den Quellen und der Literatur des koreanischen Rechts ist als Entwicklung von bilateralen Beziehungen im wirklichen Sinne zu begrüßen. Das hiermit vorgelegte Werk von Dietrich F.R. Stiller ist ein vorzügliches Beispiel für diese Entwicklung. Der Vorsitzende der Koreanisch-Deutschen Gesellschaft für Rechtswissenschaft in Seoul, Professor Dr. Ju-Chan SONN, hat in einer Beurteilung dieser Arbeit hervorgehoben, daß der Verfasser Neuland betreten hat, da in Korea noch keine systematische Arbeit vorliegt, die das Thema des internationalen Zivilprozeßrechts insgesamt behandelt. Er hat weiter hervorgehoben, daß der Autor dabei auch Probleme behandelt hat, die in Korea noch nicht ausführlich diskutiert wurden. Als Beispiele nannte er die Produzentenhaftung, die Schadensersatzpflichten der internationalen Luftfrachtführer, das Insolvenzrecht, die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und die Rechtshilfe. So leistet nach berufenem Urteil diese erste Darstellung des internationalen Zivilprozeßrechts Koreas zugleich einen Beitrag zur koreanischen Rechtswissenschaft, für den der Verfasser Anerkennung verdient. Es bleibt zu hoffen, daß dieses Beispiel zu weiteren Veröffentlichungen anregt, die die Wissenschaft und Praxis des Rechts unserer beiden Länder fördern.

Bonn, im Februar 1989

Vorwort des Verfassers

Die vorliegende Arbeit ist das Ergebnis eines Forschungsaufenthaltes, den ich in der Zeit von April 1985 bis März 1986 mit finanzieller Unterstützung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes in der Republik Korea verbrachte, und der dem Studium des koreanischen internationalen Zivilprozeßrechts, des koreanischen internationalen Privatrechts und des koreanischen Wirtschaftsfremdenrechts gewidmet war.

Mit dieser Publikation danke ich insbesondere Herrn Professor Dr. Wolfgang Freiherr Marschall von Bieberstein, der diese Arbeit angeregt hat und mir stets als Wissenschaftler und Mensch seine Unterstützung und Förderung hat zuteil werden lassen, Herrn Professor Dr. Ju-Chan SONN, dem Dekan der juristischen Fakultät der Yonsei-Universität, Seoul, Korea, der mir in Korea mit Rat und Tat zur Seite stand, sowie Herrn Suk Deuk KIM, dem Direktor des Institute of Korean Studies an der Yonsei-Universität, dank dessen freundlicher Erlaubnis ich in den Räumlichkeiten seines Instituts als Visiting Junior Research Fellow gastieren durfte. Ebenso danke ich dem Deutschen Akademischen Austauschdienst für seine großzügige Unterstützung sowie den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht als Herausgeber für die Aufnahme der Arbeit in diese Reihe.

Die Abschrift des ursprünglichen Manuskripts wurde von Frau Anne Gassen und die Herstellung des Typoskripts von Frau Irene Heinrich besorgt; beiden möchte ich ihre besonderen Mühen danken. Nicht zuletzt bin ich meiner Frau und meinen Kindern für ihre stete Geduld und Unterstützung zutiefst dankbar.

Augsburg, im Februar 1989

DIETRICH F.R. STILLER

Inhaltsübersicht

Geleitwort von Professor Dr. Freiherr Marschall von Bieberstein	VII
Vorwort des Verfassers	IX
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einführung	1
1. Kapitel Koreanische Gerichtsbarkeit	11
2. Kapitel Internationale Zuständigkeit	30
3. Kapitel Der Gang des internationalen Verfahrens	69
4. Kapitel Partei- und Prozeßfähigkeit	77
5. Kapitel Internationale Zustellungen	85
6. Kapitel Internationales Beweisrecht	112
7. Kapitel Prozessuale Behandlung und Anwendung ausländischen Rechts	124
8. Kapitel Zwangsvollstreckung im Ausland	148
9. Kapitel Einstweiliger Rechtsschutz	151
10. Kapitel Insolvenzrecht	153
11. Kapitel Anerkennung ausländischer Entscheidungen	156
12. Kapitel Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	204
13. Kapitel Rechtshilfe durch koreanische Gerichte	218
14. Kapitel Schiedsgerichtsbarkeit	225
15. Kapitel Anwaltliche Betätigung durch Ausländer	251
Anhang	257

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort von Professor Dr. Freiherr Marschall von Bieberstein	VII
Vorwort des Verfassers	IX
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Einführung	1
I. Über die Notwendigkeit der Erforschung des koreanischen Rechts	1
II. Stand der juristischen Koreaforschung	1
III. Gegenstand der Untersuchung	5
IV. Rechtsquellen des internationalen Zivilprozeßrechts	7
1. Zivilprozeßgesetz und nachgeordnetes Recht	7
2. Sonstige Gesetze	8
3. Internationale Übereinkommen	9
4. Gewohnheitsrecht und Richterrecht	10
V. Stand der Untersuchung	10
1. Kapitel: Koreanische Gerichtsbarkeit	11
I. Grundsatz	11
II. Exemption von der koreanischen Gerichtsbarkeit	11
1. Ausländische Staaten	11
2. Ausländische juristische Personen	12
3. Ausländische Staatsoberhäupter und ausländische Regierungsmitglieder	13
4. Ausländische Kriegsschiffe, Staatsschiffe und Flugzeuge	13
5. Angehörige diplomatischer Missionen	13
6. Angehörige konsularischer Missionen	14
7. Internationale Organisationen	15
8. Amerikanische Streitkräfte in der Republik Korea	15
9. Daejeon-Agreement	15
10. Anhang: Übersicht über die wichtigsten Staatsverträge und Abkommen	16
III. Umfang der Exemption	25
1. Positiver Umfang der Exemption	25
2. Ausnahmen	25
a) Verzicht	25
b) Inländische Immobilien	26
c) Erbsachen	27
3. Exemption und Vollstreckung	27

IV. Prozessuale Fragen	28
1. Fehlende oder zweifelhafte Gerichtsbarkeit	28
2. Fehlerhafte Entscheidungen	29
2. Kapitel: Internationale Zuständigkeit	30
I. Einführung	30
II. Methode zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit	31
1. Schrifttum	31
2. Rechtsprechung	33
III. Ausschließliche internationale Zuständigkeit	35
1. Unbewegliche Sachen	35
2. Juristische Personen und Handelsgesellschaften	36
3. Eintragungen in öffentliche Bücher	36
4. Gewerbliche Schutzrechte	36
5. Konkurs-, Vergleichs- und Reorganisationsverfahren	37
IV. Internationale Gerichtsstände in Vermögensangelegenheiten	37
1. Allgemeiner Gerichtsstand und Gerichtsstand der Niederlassung	38
2. Gerichtsstand des Vermögens und Zuständigkeit für Arreste	39
a) Gerichtsstand des Vermögens	39
b) Arreste	43
3. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung	44
a) Grundsatz	44
b) Zurückweichen des IPR im Bereich unerlaubter Handlungen	44
c) Produzentenhaftung	45
d) Unfälle auf Hoher See	46
e) Ort der unerlaubten Handlung	46
4. Gerichtsstand des Leistungsorts	47
5. Exorbitante Gerichtsstände	48
6. Vereinbarte Zuständigkeit	49
a) Allgemeines	49
b) Prozeßrechtliche Erfordernisse	49
c) Willensmängel	52
d) Zuständigkeitsvereinbarungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen	52
7. Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung	53
8. Not- oder Ersatzzuständigkeit	54
9. Schadensersatzforderungen im internationalen Luftverkehr	55

10. Schadensersatzforderungen wegen Ölverschmutzungsschäden	56
V. Internationale Gerichtsstände in personenrechtlichen Angelegenheiten	57
1. Ehescheidungen	57
a) Direkte internationale Zuständigkeit	57
aa) Innerstaatliche Zuständigkeit	57
bb) Zuständigkeit des Heimatstaates	58
cc) Zuständigkeit des Wohnsitzstaates	59
dd) Rechtsprechung	60
b) Indirekte internationale Zuständigkeit	65
2. Verschollenheit, Entmündigung und Vormundschaft	66
3. Sonstiges	66
VI. Forum non conveniens	67
3. Kapitel: Der Gang des internationalen Verfahrens	69
I. Verfahrensstatut im allgemeinen	69
II. Abgrenzung zum materiellen Recht	70
1. Qualifikation im allgemeinen	70
2. Aufrechnung	71
3. Verjährung	71
4. Beweislast und gesetzliche Vermutungen	71
5. Rechtsinstitute des ausländischen Rechts, deren Qualifikation zweifelhaft ist	72
6. Zuständigkeitsvereinbarung und Schiedsvertrag	73
III. Gerichtssprache	73
IV. Prozeßkostensicherheit	74
4. Kapitel: Partei- und Prozeßfähigkeit	77
I. Parteifähigkeit	77
1. Grundsatz	77
2. Erweiterung der Parteifähigkeit	78
3. Rechtsprechung	79
II. Prozeßfähigkeit	81
1. Grundsatz	81
2. Erweiterung der Prozeßfähigkeit	82
3. Rechtsprechung	83
III. Partei- und Prozeßfähigkeit in Sonderverfahrensordnungen	83
IV. Prozeßführungsbefugnis	84

5. Kapitel: Internationale Zustellungen	85
I. Vorbemerkungen	85
II. Zustellung im Ausland (Artikel 176 ZPG)	86
1. Zustellungersuchen	86
a) Wahl des zu ersuchenden Organs	87
aa) Übersicht	87
bb) Koreanische Auslandsvertretungen	88
(1) Einverständnis des Empfangsstaates	88
(2) Japan	88
(3) USA	89
(4) Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	89
(5) Praxis	94
(6) Zustellungen gegenüber Koreanern, die im Ausland Exemption genießen	95
cc) Ausländische Gerichte	95
(1) Freiwillige Rechtshilfeleistung	95
(2) Staaten, von denen die Gewährung von Rechtshilfe erwartet wird	96
(3) Japan	97
dd) Besondere Vornahmeorgane	97
(1) Allgemeines	97
(2) USA	98
b) Übermittlungsweg	98
c) Frage des Beitritts zu Rechtshilfeabkommen	99
2. Übersetzungen	100
a) Beifügung von Übersetzungen	100
b) Beibringung von Übersetzungen	101
c) Übersetzungskosten	102
3. Zustellung und Zustellungsstatut	102
a) Zustellung durch ausländische Behörden	102
b) Zustellung durch koreanische Auslandsvertretungen	102
4. Wirkungseintritt	103
5. Kosten	103
III. Zustellung durch eingeschriebenen Brief (Artikel 171, 170 ZPG)	103
IV. Öffentliche Zustellung (Artikel 179 bis 181 ZPG)	104
1. Erfordernisse einer öffentlichen Zustellung	104
2. Verfahren	105
a) Aushang und Aufbewahrung	105
b) Bekanntmachung	105
c) Mitteilung	106
3. Wirkungen	107

a) Allgemeines	107
b) Zeitpunkt des Wirkungseintritts	107
aa) Erstzustellung	107
bb) Weitere Zustellungen	108
cc) Friständerung	108
V. Sondervorschriften	109
1. Zwangsvollstreckungsverfahren	109
a) Zustellungen im allgemeinen	109
b) Klagen gegen Drittschuldner	110
c) Besondere Verwertungsmethoden	110
d) Ladungen im Verteilungsverfahren	110
2. Patentamtliches Verfahren	111
3. Schiedsverfahren	111
6. Kapitel: Internationales Beweisrecht	112
I. Beweisaufnahme im Ausland	112
1. Vorbemerkungen	112
a) Notwendigkeit der Beweisaufnahme im Ausland	112
b) Rechtsgrundlagen	112
2. Beweisaufnahmeersuchen	113
a) Wahl des zu ersuchenden Organs	113
aa) Übersicht	113
bb) Koreanische Auslandsvertretungen	113
(1) Einverständnis des Empfangsstaates	113
(2) Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	114
(3) USA	114
(4) Japan	115
(5) Beweisaufnahmen gegenüber Koreanern, die im Ausland Exemption genießen	115
cc) Ausländische Gerichte	115
dd) Besondere Vornahmeorgane	116
(1) Allgemeines	116
(2) USA	116
b) Übermittlungsweg	117
c) Frage des Beitritts zu Rechtshilfeabkommen	117
3. Übersetzungen	118
4. Beweisaufnahmestatut	118
a) Beweisaufnahme durch ausländische Behörden	118
b) Beweisaufnahme durch koreanische Auslandsvertretungen	119
5. Kosten	119
6. Unmöglichkeit der Beweisaufnahme	119

7. Beweisaufnahme im Ausland und Unmittelbarkeitsgrundsatz	120
II. Andere Formen der Beteiligung ausländischer Behörden am Beweisverfahren	121
1. Überblick	121
2. Ersuchen um Untersuchungen	121
3. Ersuchen um Gutachten	122
III. Ausländische öffentliche Urkunden	123
7. Kapitel: Prozessuale Behandlung und Anwendung ausländischen Rechts	124
I. Vorbemerkung	124
II. Ermittlung des anzuwendenden Rechts	124
1. Feststellung der berufenen Rechtsordnung	124
a) Anwendung des internationalen Privatrechts und Ermittlung von Verweisungstatsachen	124
b) Nichtfeststellbarkeit der Verweisungstatsachen	127
2. Feststellung des Inhalts des ausländischen Rechts	127
a) Schrifttum	128
b) Rechtsprechung	130
c) Zusammenfassung	131
d) Anhang: Verhandlungsmaxime und Untersuchungsmaxime	132
3. Nichtfeststellbarkeit ausländischen Rechts	134
a) Schrifttum	134
b) Rechtsprechung	136
c) Exkurs: Nichtfeststellbarkeit nordkoreanischen Rechts in der japanischen Rechtsprechung	137
III. Anwendung ausländischen Rechts	139
1. Anwendung und Auslegung ausländischen Rechts	139
2. Recht nicht anerkannter Staaten oder Regierungen	141
IV. Revisibilität ausländischen Rechts und inländischen internationalen Privatrechts	143
1. Artikel 393 ZPG	143
a) Verletzung koreanischen internationalen Privatrechts	143
b) Verletzung ausländischen Rechts	144
aa) Schrifttum	144
bb) Konsequenzen aus der bisherigen Rechtsprechung	145
2. Artikel 11, 12 des Sondergesetzes betreffend die Verfahrensbeschleunigung et cetera	146
8. Kapitel: Zwangsvollstreckung im Ausland	148
I. Vorbemerkungen	148
II. Vollstreckungsersuchen	148

III. Anhang: Zwangsvollstreckung in ausländische Schiffe	149
9. Kapitel: Einstweiliger Rechtsschutz	151
I. Arreste	151
II. Einstweilige Verfügungen	152
10. Kapitel: Insolvenzrecht	153
I. Territorialitätsprinzip	153
II. Zuständigkeit	153
III. Rechtsstellung von Ausländern	155
11. Kapitel: Anerkennung ausländischer Entscheidungen	156
I. Rechtsquellen	156
1. Artikel 203 Zivilprozeßgesetz	156
2. Sonstige Rechtsquellen	156
II. Art und Weise der Anerkennung	156
III. Rechtskräftiges Urteil eines ausländischen Gerichts	157
1. Ausländisches Gericht	157
2. Gegenstand der Entscheidung	158
3. Rechtskräftiges Urteil	159
4. Beschlüsse und Verfügungen	160
5. Sonstige Titel	160
6. Beweislast	162
IV. Erfordernisse der Anerkennung	162
1. Prüfungsumfang	162
2. Internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts	163
a) Schrifttum	163
b) Rechtsprechung	164
3. Inländerschutzklausel	166
a) Schrifttum	166
b) Rechtsprechung und Richtlinien	170
aa) Gerichtliche Entscheidungen	170
bb) Familienregistereintragungen	172
4. Ordre Public	172
a) Schrifttum	172
aa) Umfang und Funktion	172
bb) Verfahrensmäßige Erfordernisse	174
(1) Beispiele	174
(2) Forum non conveniens	174
(3) Widerspruch zwischen in- und ausländischen Entscheidungen	174

cc) Materielle Erfordernisse	175
(1) Gegenstand der Prüfung	175
(2) Beispiele	177
(3) US-amerikanische Urteile in Antitrust- und in Schadensersatzangelegenheiten	179
dd) Teilbarkeit eines Ordre-public-Verstoßes	180
ee) Maßgebender Zeitpunkt und prozessuale Fragen	180
b) Rechtsprechung	180
5. Verbürgung der Gegenseitigkeit	181
a) Voraussetzungen und Umfang einer Gegenseitigkeits- verbürgung	181
aa) Schrifttum	181
bb) Rechtsprechung	183
b) Maßgeblicher Zeitpunkt und Beweisfragen	185
c) Gegenseitigkeitsverbürgung im Verhältnis zu einzelnen Staaten	186
aa) Japan	186
bb) USA	187
cc) BR Deutschland	189
dd) Andere Staaten	191
6. Angewandtes Recht	191
7. Besonderheiten im Zusammenhang mit personenrecht- lichen Angelegenheiten	192
a) Die Lehre von der entsprechenden Anwendung des Artikels 203 ZPG	192
b) Direkte Anwendbarkeit des Artikels 203 ZPG und Gegenseitigkeitsverbürgung	194
c) Angewandtes Recht	196
8. Verschollenheit, Entmündigung und Vormundschaft	199
V. Rechtsfolgen einer Anerkennung	199
1. Rechtsfolgen im allgemeinen	199
2. Rechtliche Mängel des anzuerkennenden Urteils	201
3. Verschollenheit, Entmündigung und Vormundschaft	202
VI. Anhang: Internationale Rechtshängigkeit	202
12. Kapitel: Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	204
I. Rechtsquellen	204
1. Artikel 476, 477 Zivilprozeßgesetz	204
2. Sonstige Rechtsquellen	204
II. Erforderlichkeit und Statthaftigkeit eines Vollstrek- kungsurteils als Voraussetzung	204
1. Leistungsurteile sowie Feststellungs- und Gestal- tungsurteile, insbesondere in personenrechtlichen Angelegenheiten	204
a) Schrifttum	204

b) Rechtsprechung und Praxis	207
2. Gerichtliche Vergleiche und sonstige Titel	209
III. Zuständigkeit für Vollstreckungsurteile	209
1. Zuständigkeit im allgemeinen	209
2. Besonderheiten bei personenrechtlichen Angelegenheiten, Feststellungs- und Gestaltungsurteilen	210
a) Örtliche Zuständigkeit	210
b) Sachliche Zuständigkeit	211
IV. Vollstreckungsurteilsverfahren und Vollstreckungsurteil	212
1. Rechtscharakter des Vollstreckungsurteils	212
2. Parteien	212
3. Erfordernisse eines Vollstreckungsurteils	213
4. Änderungen der materiellen Rechtslage	213
a) Änderungen vor Ergehen des Vollstreckungsurteils	213
b) Änderungen nach Ergehen des Vollstreckungsurteils	215
5. Vollstreckung des ausländischen Urteils	215
6. Eventualantrag hinsichtlich eines neuen Urteils	216
13. Kapitel: Rechtshilfe durch koreanische Gerichte	218
I. Vorbemerkungen	218
II. Erfordernisse eines Rechtshilfeersuchens	219
1. Gegenseitigkeitsverbürgung	219
2. Ordre Public	219
3. Übermittlungsweg	220
4. Notwendige Angaben	220
5. Übersetzungen	220
6. Kostenübernahme	220
7. Fehlen einer Rechtspflicht	221
III. Dienstweg und Zuständigkeit innerhalb der Republik Korea	221
IV. Maßgebendes Recht	222
V. Übermittlung des Ergebnisses an das ersuchende Justizorgan	223
VI. Kostenerstattung	223
VII. Exkurs: Direkte Zustellungen und Zeugenvernehmungen durch ausländische Konsuln in der Republik Korea	224
VIII. Rechtshilfe und Anerkennung ausländischer Urteile	224
14. Kapitel: Schiedsgerichtsbarkeit	225
I. Rechtsquellen	225
1. Allgemeines	225
2. Anwendungsbereich des New Yorker Übereinkommens	226

a) Sachlicher Geltungsbereich	226
b) Vorbehalt nach Artikel 1 Abs. 3 Satz 1 Übk.	227
c) Vorbehalt nach Artikel 1 Abs. 3 Satz 2 Übk.	227
d) Verhältnis zu anderen Staatsverträgen	228
II. Allgemeines Schiedsrecht	229
III. Schiedsstatut	229
1. Schiedsvertrag und Schiedsverfahren	229
2. Mitwirkung staatlicher Organe	231
3. Statut des streitigen Rechtsverhältnisses	231
IV. Bestimmung des Schiedsorgans	232
1. Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Schiedsorgans	232
a) Überblick	232
b) Verfahren auf der Grundlage einer Regelzuständigkeit	232
c) Verfahren der Bestimmung durch die potentiell zuständigen Schiedsorgane	233
2. Exkurs: Ständige Schiedsorgane in der Republik Korea	234
3. Übersicht über die bestehenden gegenseitigen Schiedsabkommen und Kooperationsabkommen	235
V. Prozessuale Wirkungen eines Schiedsvertrages	237
1. Vorbemerkungen	237
2. Wirksamer Schiedsvertrag	237
3. Unzulässigkeit einer Klage	240
a) Schiedsvertrag, der auf ein im Inland durchzuführendes Verfahren gerichtet ist	240
b) Schiedsvertrag, der auf ein im Ausland durchzuführendes Verfahren gerichtet ist	240
VI. Wirkungen und Vollstreckung eines Schiedsspruchs	241
1. Unterscheidung in- und ausländischer Schiedssprüche	241
2. Wirkungen und Vollstreckung inländischer Schiedssprüche	242
3. Wirkungen und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	243
a) Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung nach dem New Yorker Übereinkommen	243
b) Koreanisch-Amerikanischer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag	246
c) Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung, soweit nicht staatsvertraglich geregelt	246
d) Zuständiges Gericht und Verfahren	248
4. Anerkennung und Vollstreckung von ICSID-Schiedssprüchen	249

15. Kapitel: Anwaltliche Betätigung durch Ausländer	251
I. Zulassungssystem für ausländische Rechtsanwälte	251
1. Allgemeines	251
2. Anerkennung der Befähigung	251
3. Genehmigung der Berufsaufnahme	252
4. Betätigungsfeld	253
5. Widerruf von Anerkennung und Genehmigung	253
6. Ausländische Rechtsanwälte koreanischer Staatsangehörigkeit?	254
7. Statistik	255
II. Zulassungsfreie Betätigungsformen ausländischer Rechtsanwälte	255
1. Beratertätigkeit in der Republik Korea	255
2. Erledigung heimatlicher Rechtssachen vom Boden der Republik Korea aus	255
III. Patentanwälte	256
Anhang	257
I. Quellenteil	257
1. Verfassung der Republik Korea (Auszug)	257
2. Zivilprozeßgesetz (Auszug)	258
3. Satzung über den Zivilprozeß (Auszug)	273
4. Sondergesetz betreffend die Verfahrensbeschleunigung et cetera (Auszug)	274
5. Gerichtsverfassungsgesetz (Auszug)	275
6. Agreement under Article IV of the Mutual Defense Treaty between the Republic of Korea and the United States of America, regarding Facilities and Areas and the Status of United States Armed Forces in the Republic of Korea (Auszug) nebst Agreed Minutes (Auszug) und Agreed Understandings (Auszug)	275
7. Anweisung zur Erledigung internationaler Rechtshilfeangelegenheiten	280
8. Familienregistergesetz (Auszug)	286
9. Richtlinie zur Erledigung von Ehescheidungsanzeigen, die auf ein Ehescheidungsurteil eines ausländischen Gerichts gestützt sind	287
10. Gesetz über das Verfahren in Personenstandssachen (Auszug)	288
11. Schiedsgesetz	292
12. Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Auszug)	298
13. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Republik Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika (Auszug)	302
14. Gesetz über Unterschrift und Stempel von Ausländern	303
15. Konkursgesetz (Auszug)	304

16. Vergleichsgesetz (Auszug)	305
17. Gesetz zur Reorganisation von Handelsgesellschaften (Auszug)	306
18. Rechtsanwaltsgesetz (Auszug)	307
19. Ausführungsverordnung zum Rechtsanwaltsgesetz (Auszug)	310
20. Patentanwaltsgesetz (Auszug)	311
21. Gesetz über das Privatrecht mit Außenbezug	312
22. Gesetz zur Regelung allgemeiner Geschäftsbedingungen (Auszug)	324
23. Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Regelung allgemeiner Geschäftsbedingungen (Auszug)	326
II. Verzeichnis koreanischer Gesetze und sonstiger Rechtsvorschriften	328
A) Verfassung der Republik Korea	328
B) Gesetze und Präsidialverordnungen	329
C) Satzungen des Obersten Gerichtshofs	337
D) Richtlinien des Obersten Gerichtshofs (Auswahl) und sonstiges	338
III. Entscheidungsregister	340
1. Gerichtsarten	340
2. Urteilssammlungen	340
3. Entscheidungen koreanischer Gerichte (chronologisch)	341
a) Oberster Gerichtshof	341
b) Oberlandesgerichte	342
c) Land- und Familiengerichte	343
4. Entscheidungen japanischer Gerichte (chronologisch)	344
IV. Literaturverzeichnis	348
1. Zitierweise	348
2. Schrifttumsverzeichnis (ohne Urteilssammlungen)	349
a) Veröffentlichungen in koreanischer oder japanischer Sprache	349
b) Veröffentlichungen in westlichen Sprachen	361
3. Koreanische Periodika und ähnliche Schriftenreihen	370
V. Umschrift koreanischer Namen und Begriffe	374
1. Überblick	374
2. Transliterationssystem	375
3. Weitere Umschriften bei Familiennamen	376
4. Buchstabenkombinationen, die eine Reihenfolge bezeichnen	377

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AGBG	Gesetz zur Regelung allgemeiner Geschäftsbedingungen (kor.)
AJ	The Arbitration Journal
Anm.	Anmerkung
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
AS, AS/B	Amtliche Sammlung (siehe bei Urteilssammlungen)
AT	Allgemeiner Teil
ausl.	ausländische(e, er)
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
betr.	betrifft, betreffend
BFAI	Bundesstelle für Außenhandelsinformation
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (kor.)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHS	byeonhosa (siehe bei kor. Periodika)
BR	Bundesrepublik
BRSM	beobryul sinmun (siehe bei kor. Periodika)
CA	Kalifornien
CGU	Choe, Gong Ung (siehe im Schrifttumsverzeichnis)
chin.	chinesisch
D-	deutsches Gesetz
dass.	dasselbe
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
dingl.	dinglich
DKIHK	Deutsch-Koreanische Industrie- und Handelskammer
dt.	deutsch
engl.	englisch
etc.	et cetera
EuG-Übk.	Übereinkommen (der Europäischen Gemeinschaft) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 27.09.1968
f.	folgende(r) [Artikel, Paragraph, Seite]
FamG	Familiengericht (kor.)

ff.	folgende [Artikel, Paragraphen, Seiten, Jahre]
FGG	Gesetz über das Verfahren in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (kor.)
FL	Florida
Fn.	Fußnote
Ges.	Gesetz
ggf.	gegebenenfalls
GLAA	Government Legislative Administration Agency
grds.	grundsätzlich
GSYG	gosi yeongu (siehe bei kor. Periodika)
GVA	Gerichtsverwaltungsamt (kor.)
GY	geumyung (siehe bei kor. Periodika)
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HRTK	hanrei taikei (siehe bei Urteilssammlungen)
ICC	International Chamber of Commerce
ICC-K.N.C.	Korean National Committee of the International Chamber of Commerce
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
Int'l Law	The International Lawyer
IPR	Internationales Privatrecht
IPRG	Gesetz über das Privatrecht mit Außenbezug (kor.)
IRH-Richtl.	Anweisung zur Erledigung internationaler Rechtshilfeangelegenheiten
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
J-	japanisches Gesetz
jap.	japanisch
JPJR	jaepan jaryo (siehe bei kor. Periodika)
JSSH	Journal of Social Sciences and Humanities (siehe bei kor. Periodika)
Kap.	Kapitel
KBAJ	hoebo, daehan byeonhosa hyeobhoebo, daehan byeonhosa hyeobhoeji (siehe bei kor. Periodika)
KCAA	The Korean Commercial Arbitration Association
KCAB	The Korean Commercial Arbitration Board
KCCI	The Korean Chamber of Commerce and Industry

KJCL	Korean Journal of Comparative Law (siehe bei kor. Periodika)
KJIL	(daehan) gugjebeob haghoe nonchong (siehe bei kor. Periodika)
KOFO	Korea Forschungsgemeinschaft e.V.
Komm.	Kommentar
kor.	koreanisch
KQ	Koreana Quarterly (siehe bei kor. Periodika)
KTA	Korean Traders Association
LAJ	beobjo hyeobhoe jabji, beobjo (siehe bei kor. Periodika)
lat.	lateinisch
LG	Landgericht (kor.)
LG(Z)	Landgericht für Zivilsachen (kor.)
lit.	Buchstabe
m.E.	meines Erachtens
Mio.	Million
MoE	Ministry of Education (kor.)
MSPRYG	minsa panrye yeongu (siehe bei kor. Periodika)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NL	Niederlande
Nr.	Nummer
NY	New York (Staat)
o.a.	oben angeführt
o.Begr.	ohne Begründung
o.g.	oben genannt
OGH	Oberster Gerichtshof (kor.)
OGH(GS)	Oberster Gerichtshof (Großer Senat) (kor.)
OGH-RS-FamR	Sammlung der Richtlinien des Obersten Gerichtshofs - Familienregister -
OGH-RS-PR	Sammlung der Richtlinien des Obersten Gerichtshofs - Zivilprozeßrecht -
OHG	Offene Handelsgesellschaft
o.J.	ohne Jahr
OLG	Oberlandesgericht (kor.)
Präs.-Verordnung	Präsidialverordnung (kor.)
PRCR	panrye chongram (siehe bei Urteilssammlungen)
PRGJ	panrye gyojae (siehe im Schrifttumsverzeichnis bei Song, Sang Hyeon)
PRWB	panrye weolbo (siehe bei kor. Periodika)
Rdnr.	Randnummer
Rep.	Republik
RI	Rechtsinformation

ROK	Republic of Korea
RVorschr.	Rechtsvorschriften
s.	siehe
S.	Seite
SBHJ	sabeob haengjeong (siehe bei kor. Periodika)
SBNJ	sabeob nonjib (siehe bei kor. Periodika)
SBYGJR	sabeob yeongu jaryo (siehe bei kor. Periodika)
SLJ	Seoul daehaggyo beobhag (siehe bei kor. Periodika)
StAZ	Das Standesamt - Zeitschrift für Standesamtswesen, Ehe- und Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht
SUJ/HSS	Seoul daehaggyo nonmunjib - immun sahoe gwahag (siehe bei kor. Periodika)
u.	und
u.a.	und andere, unter anderem
u.ä.	und ähnliches
Übk.	Übereinkommen
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations
USA	United States of America
usw.	und so weiter
v.	von, vom
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
VR	Volksrepublik
YCA	Yearbook Commercial Arbitration
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZPG	Zivilprozeßgesetz (kor., jap.)
ZPO	Zivilprozeßordnung (dt.)
Z.V.	Zusätzliche Vorschriften (i.d.R. Übergangs- und Schlußbestimmungen am Ende eines Gesetzes)
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZVR	Zwangsvollstreckungsrecht
zykl.	zyklisch

Einführung

I. Über die Notwendigkeit der Erforschung des koreanischen Rechts

Die stürmische wirtschaftliche Entwicklung, die die koreanische Halbinsel in den letzten Dekaden genommen hat, hat ebenso wie die Entsendung koreanischer Bergleute, Bauarbeiter und Krankenschwestern ins Ausland zu einer starken Zunahme internationaler Lebenssachverhalte geführt, an denen koreanische Unternehmen oder Privatpersonen beteiligt sind. Die Republik Korea ist als ein Staat mit über 40 Mio. Einwohnern zu einem wichtigen Faktor im Wirtschaftsraum Ostasien aufgestiegen und steht unmittelbar davor, den Schritt von einem Schwellenland zu einer Industrienation zu vollenden.

Um dieser Situation gerecht zu werden, muß sich auch die Rechtswissenschaft der Aufgabe stellen, die koreanische Rechtstheorie und Rechtspraxis in ihren für das Ausland relevanten Teilen zu erforschen und aufzuarbeiten, um so beim Kontakt mit koreanischem Recht Streitigkeiten möglichst bereits im Vorfeld zu vermeiden oder aber im Streitfalle einer erfolgreichen Lösung zuführen zu können.

In diesem Sinne erscheint insbesondere das vertiefte Studium des koreanischen Vertrags- und Wirtschaftsrechts - hier insbesondere des Wirtschaftsfremdenrechts im weiteren Sinne -, des koreanischen Familien- und Erbrechts sowie des koreanischen internationalen Privatrechts und internationalen Prozeßrechts als ein Gebot der Stunde.

II. Stand der juristischen Koreaforschung

Dem ausländischen Juristen, der vor der Aufgabe steht, in Rechtsachen mit Bezug zur koreanischen Rechtsordnung beratend oder forensisch tätig zu werden, oder der sich wissenschaftlich mit koreanischem Recht beschäftigt, stehen als Hilfsmittel mittlerweile eine größere Anzahl von Fachpublikationen in westlichen Sprachen zur Verfügung.

Unter den deutschsprachigen Publikationen ist an erster Stelle auf die Auslandsrechtssammlungen hinzuweisen, in denen bereits zahl-

reiche für den internationalen Rechtsverkehr bedeutsame koreanische Rechtsvorschriften in Übersetzung wiedergegeben und teils auch erläutert sind. Diese werden durch monographische Abhandlungen zu einzelnen Rechtsgebieten sowie durch Zeitschriftenaufsätze ergänzt. So existieren inzwischen insbesondere Veröffentlichungen zum Staatsangehörigkeitsrecht¹, zum Recht der Ausländer in der Republik Korea², zum koreanischen internationalen Privatrecht³, zum Devisen-, Investitions-, Niederlassungs- und Steuerrecht⁴, zum Aktienrecht⁵, zum Wechsel- und Scheckrecht⁶, zum Recht des gewerblichen Rechtsschutzes⁷, zum bürgerlichen Recht im allgemeinen⁸, zu

-
- 1 Kim, Ukkon, 1983 ff. (1980), Länderteil Republik Korea, S. 2 ff.; Tomson, Edgar, 1971, S. 208 ff. (Staatsangehörigkeitsfragen der Koreaner in Japan), S. 247 ff. (Verlust der japanischen Staatsangehörigkeit durch Koreaner), S. 253 ff. (Vertrag zwischen Japan und der Republik Korea über den gesetzlichen Status und die Behandlung von in Japan lebenden Koreanern), S. 257 ff. (Nordkoreanisches Staatsangehörigkeitsrecht), S. 271 ff. (Südkoreanisches Staatsangehörigkeitsrecht); zur Staatsangehörigkeit der in Japan lebenden Koreaner vgl. auch Önuma, Yasuaki, SLJ 27.1 (1986.4) S. 8-29.
 - 2 BfAI (Hrsg.), RI Nr. 178, 1984.
 - 3 BfAI (Hrsg.), RI Nr. 178, 1984, S. 17 ff.; Kim, Ukkon, 1983 ff. (1980), Länderteil Republik Korea, S. 5 ff.; Makarov, Alexander N. (Hrsg.), 1978, S. 152 ff.; Schettler, Wolfgang/Büeler, Heinrich (Hrsg.), 1957 ff. (1982), Länderteil Korea (Süd-Korea); Tsche, Chong Kil, 1961, S. 99 ff. (insoweit zum früheren Recht).
 - 4 BfAI (Hrsg.), RI Nr. 183, 1984; dies. (Hrsg.), RI Nr. 219, 1987; Chung, Hi-Chol, Investitionen in Korea, Das südkoreanische Aktienrecht, 1965 (weitgehend überholt); DKIHK (Hrsg.), Investitionsführer Korea, 1983/1985; Fleck, Rudolf/Meyer-Marsilius, H.-J., Niederlassung im Ausland, Ordner IX, Länderteil Korea, 1962 ff.; Park, Tschoen-Hi, Investitionen in Korea, 1980.
 - 5 Chung, Hi-Chol, Investitionen in Korea, Das südkoreanische Aktienrecht, 1965; Sonn, Ju-Chann, Das koreanische Aktienrecht, 1983 (2. Auflage in Vorbereitung); Tsche, Kiuon, Die Verfassung der Aktiengesellschaft, 1965.
 - 6 Schettler, Wolfgang/Büeler, Heinrich (Hrsg.), Das Wechsel- und Scheckrecht aller Länder, Ordner VIII, Länderteil Korea (Süd-Korea).
 - 7 Rothe, A.R./Krieger, H. Jochen, Transpatent, Länderteil Korea, Republik (Landeszahl 690), 1965 ff.
 - 8 Cho, Kyu Chang, Koreanisches Bürgerliches Gesetzbuch, 1980.

Spezialfragen des Sachen und Schuldrechts⁹, zum Ehe- und Familienrecht¹⁰, zum Erbrecht¹¹, zum Zivilverfahrensrecht und Schiedsgerichtswesen¹² sowie zum Strafrecht¹³ und weiteren Rechtsgebieten¹⁴.

Die beigefügten Schrifttumsnachweise zu den vorgenannten Rechtsgebieten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie mögen jedoch dem Leser die Orientierung und das Auffinden der häufig entlegenen und schwer zugänglichen Quellen erleichtern.

Unter den Publikationen in englischer Sprache sind an erster Stelle zwei Loseblattsammlungen mit englischen Übersetzungen der wichtigsten koreanischen Gesetze und Verordnungen aller Rechtsgebiete zu nennen¹⁵. Der Text zwei- oder mehrseitiger völkerrechtlicher Verträge ist in einer koreanischen Vertragssammlung abgedruckt, in der jeweils auch die fremdsprachliche Fassung wiedergegeben ist¹⁶. Neben die vorgenannten Sammlungen treten zahlreiche Auslandsrechtssammlungen und Fachrechtssammlungen, in denen - teils mit entsprechender Erläuterung - die wichtigsten Rechtsvorschriften einzelner Rechtsgebiete in englischer Sprache wiederge-

⁹ Langendorf, Hans, 1956 ff., Länderteil Republik Korea (Süd-), Anlage 2, S. 1 ff. (Kaufrecht); Lee, Hyuk Ju, Die rechtliche Struktur des Chonsegwon (Jeonse [Chonse]-Recht); Lee, Sun Chol, ZVglRWiss 82 (1983) S. 278 ff. (fehlpaginiert als S. 208 ff.) (Hypothekenrecht); Lee, Young June, Japanisches und koreanisches Gewährleistungsrecht, 1968 (zum Gewährleistungsrecht beim Kauf).

¹⁰ Cho, Mi-Kyung, Koreanisches Scheidungsrecht, 1986; Kim, Ukkon, 1983 ff. (1980), Länderteil Republik Korea, S. 5 ff.; Münzel, Frank, StAZ 1978, S. 32 ff.; ders., StAZ 1978, S. 45 ff.; Tsche, Chong Kil, Die Scheidung im koreanischen materiellen und internationalen Privatrecht, 1961.

¹¹ Huang, Seokin, KJCL 6 (1978) S. 117 ff.; Kim, Haeng Nam, Hauptregeln des koreanischen Erbrechts, 1974.

¹² Langendorf, Hans, 1956 ff., Länderteil Republik Korea (Süd-), S. 1 ff. sowie Anlagen 3 und 4.

¹³ Ryu, Paul K., Das koreanische Strafgesetzbuch, 1968.

¹⁴ Das Schrifttum zum Verfassungsrecht ist durch die neue koreanische Verfassung weitgehend überholt. Weitere Schrifttumsnachweise bei KOFO (Hrsg.), 1986, S. 5 ff.

¹⁵ GLAA (Hrsg.), Current Laws of the Republic of Korea, 1985 ff.; Kim, Heung Han u.a. (Hrsg.), Laws of the Republic of Korea, 1983 ff.

¹⁶ Außenministerium, Bilaterale Verträge, 1968 ff. (fortlaufende Serie) und Außenministerium, Multilaterale Verträge, 1969 ff. (fortlaufende Serie).

geben werden¹⁷. Die vorgenannten Werke werden durch zahlreiche Veröffentlichungen zu einzelnen Gesetzen oder Rechtsfragen ergänzt.

Als Fachzeitschrift zu Fragen des koreanischen Rechts steht dem ausländischen Juristen das in Seoul erscheinende "Korean Journal of Comparative Law" zur Verfügung; in dieser Zeitschrift werden in englischer Sprache grundsätzliche oder aktuelle Rechtsfragen des koreanischen Rechts vertieft erörtert. Neue Rechtsvorschriften, die für den ausländischen Juristen von besonderem Interesse sind, werden häufig alsbald nach ihrem Inkrafttreten in englischer Übersetzung abgedruckt¹⁸.

Eine vollständige Dokumentation des englischsprachigen Schrifttums zum koreanischen Recht würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen, weshalb die nachfolgenden Hinweise sich auf den hier interessierenden Bereich des internationalen Zivilprozeßrechts sowie der angrenzenden Rechtsgebiete beschränken müssen.

Neben den bereits oben genannten Gesetzessammlungen ist hier auf eine größere Zahl von Abhandlungen zu Fragen des internationalen Privatrechts¹⁹, des internationalen Zivilprozeßrechts²⁰, des

¹⁷ Blaustein, Albert P./Flanz, Gisbert H. (Hrsg.), Länderteil Republic of Korea, 1987 (zum Verfassungsrecht); Chang, Yong-Shik, Korean Laws of Industrial Property, 1981 (zum gewerblichen Rechtsschutz); Choi, Woonsang (Hrsg.), Commercial, Business and Trade Laws, 1984 (umfassende Sammlung des gesamten Handels- und Wirtschaftsrechts sowie verwandter Rechtsgebiete); FTLA (Hrsg.), Laws of Korea, 1980 (zum Handelsgesetz); KTA (Hrsg.), Laws Relating to Foreign Trade, 1977 (zum Außenhandelsrecht); Ryu, Paul K., The Korean Criminal Code, 1960 (zum Strafrecht); Simmonds, Kenneth R./Hill, Brian H.W. (Hrsg.), 1987, Länderteil Korea (zum Schiedsrecht); Yang, Meongcho, Länderteil Republic of Korea, 1986 ff., Chapter 2, S. 1 ff. (zum Wettbewerbsrecht).

¹⁸ Vgl. z.B. die Übersetzung des "Gesetzes zum Schutz von Computer-Programmen" (Gesetz Nr. 3920 vom 31.12.1986) von Kim, Chan-Jin in KJCL 15 (1987) S. 199 ff.

¹⁹ Kim, Chin [Gim, Jin], KQ 5.4 (1963) S. 127 ff.

²⁰ Choe, Kong-Woong [Choe, Gong Ung], Business Laws, 1982, S. 108 ff. sowie in KJCL 5 (1977) S. 89 ff.; Ko, Kwang Ha [Go, Gwang Ha], KJCL 13 (1985) S. 167 ff.

Schiedsrechts²¹ und des internationalen Wirtschaftsrechts²² hinzuweisen. Einen guten Überblick über das gesamte englischsprachige Schrifttum zum koreanischen Recht gibt eine Bibliographie aus dem Jahre 1983²³, auf die ergänzend verwiesen wird.

III. Gegenstand der Untersuchung

Mit der vorliegenden Untersuchung wird der Versuch unternommen, das koreanische internationale Zivilprozeßrecht im Zusammenhang darzustellen und seinen Inhalt für die deutsche Wissenschaft und Rechtspraxis zu erschließen. Dabei sieht der Verfasser seine Aufgabe vornehmlich darin, den bestehenden Rechtszustand mit seinen gegenwärtigen Tendenzen und Entwicklungen getreu der Lage in der Republik Korea zu erfassen und darzustellen; demgegenüber muß die wertende Kritik einzelner Schrifttumsmeinungen oder Rechtsprechungsinhalte insoweit in den Hintergrund treten als diese nicht selbst in die juristische Auseinandersetzung in der Republik Korea unmittelbar einfließt.

Der Verfasser verkennt nicht, daß das koreanische internationale Zivilprozeßrecht seiner Natur nach ein recht heterogenes Sachgebiet ist, weshalb eine Darstellung des internationalen Zivilprozeßrechts nicht die Befassung mit dem Zivilprozeßrecht im übrigen zu ersetzen vermag, gleichwohl sind es jedoch gerade die Abweichungen und Besonderheiten gegenüber den allgemeinen Regeln des Zivilprozesses, die dem internationalen Zivilprozeßrecht die für dieses charakteristischen Eigenarten verleihen und eine zusammenfassende Darstellung dieses Rechtsgebietes unter Ausschluß allgemein-zivilprozeßrechtlicher Fragen rechtfertigen.

²¹ Cho, Dong-Won, YCA VII, 1982, S. 16 ff.; Jeon, Kang Seok, KJCL 14 (1986) S. 31 ff.; KCAB (Hrsg.), Arbitration Law, o.J.; ders. (Hrsg.), Commercial Arbitration Rules, o.J.; ders. (Hrsg.), Guide, o.J.; Liew, Song Kun, Business Laws, 1982, S. 775 ff.; ders., Handbook, Vol. II, 1984 ff., Länderteil Republic of Korea; McClelland, Arden C., AJ Vol. 40 No. 1 (1985) S. 3 (7 f.); Simmonds, Kenneth R./Hill, Brian H.W. (Hrsg.), 1987, Länderteil Korea.

²² Baskerville, Robert A., Int'l Law 16 (Summer 1982) S. 521 ff.; KCCI (Hrsg.), Capital Inducement, 1985, S. 1 ff.; dies. (Hrsg.), Guide, 1985, S. 1 ff.; Kim, Chan-Jin (Hrsg.), 1982, S. 1 ff.; Ko, Kwang Ha [Go, Gwang Ha], KJCL 11 (1983) S. 51 ff.; Park, Kyung Jae, KJCL 13 (1985) S. 83 ff.; Yang, Meongcho, Länderteil Republic of Korea, 1986 ff., Chapter 1 ff., jeweils S. 1 ff.

²³ Lee, Susanne T., KJCL 11 (1983) S. 163 ff.

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Untersuchung stehen mithin Rechtsfragen der internationalen Aspekte des Zivilprozesses einschließlich der Zwangsvollstreckung. Nicht berücksichtigt werden konnten hingegen devisenrechtliche, währungsrechtliche und sonstige wirtschaftsfremdenrechtliche Probleme, die sekundär auch auf internationale Zwangsvollstreckungen einwirken können. Die damit verbundenen Rechtsprobleme bleiben einer besonderen Veröffentlichung vorbehalten, deren Erscheinen für die nahe Zukunft geplant ist und die sich zusammenfassend dem koreanischen internationalen Privatrecht und Wirtschaftsfremdenrecht widmen wird.

Internationalprozeßrechtliche Fragen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Sonderverfahrensordnungen wurden in diese Untersuchung nur insoweit aufgenommen, als eine enge Verbindung zu den hier behandelten Themen des internationalen Zivilprozesses besteht; das internationale Handelsregisterrecht war aus Gründen des Sachzusammenhangs dem Wirtschaftsfremdenrecht zuzuordnen.

Andererseits erforderte jedoch die Interaktion international-privatrechtlicher und international-prozeßrechtlicher Fragen auf den Gebieten der prozessualen Behandlung ausländischen Rechts und des internationalen Schiedswesens die Einbeziehung einzelner Probleme des internationalen Privatrechts.

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich regelmäßig auf die Darstellung der Rechtslage innerhalb der Republik Korea, nordkoreanisches Recht hingegen, zu dessen Inhalten, soweit ersichtlich, nur wenig Quellen verfügbar sind, muß außer Betracht bleiben²⁴.

Bei der Beschränkung auf Quellen zum Recht der Republik Korea wird nicht verkannt, daß aufgrund der sehr weitgehenden materiellen Rechtsgleichheit zwischen der Republik Korea und Japan, aufgrund der leichten Verwertbarkeit japanischer Quellen für die koreani-

²⁴ Überwiegend außerhalb des gegenständlichen Bereichs dieser Untersuchung liegen verschiedene Veröffentlichungen zu einzelnen Rechtsgebieten vor, z.B. Blaustein, Albert P./Flanz, Gisbert H. (Hrsg.), Länderteil Korean People's Democratic Republic, 1973 (zum Verfassungsrecht); Choe, Dal Gon, Das Eherecht Nordkoreas, Shōwa 57 (1982) (zum Eherecht); Kim, Chin [Gim, Jin], Int'l Law (1973) S. 906-917 (zum Eherecht); Rothe, A.R./Krieger, H. Jochen, Transpatent, Länderteil Korea, Demokr. Volksrep. (Landeszahl 689), 1980 ff. (zum gewerblichen Rechtsschutz); Tomson, Edgar, 1971, S. 257 ff. (zum Staatsangehörigkeitsrecht).

sche Rechtsprechung und Lehre sowie aufgrund des großen Umfangs der japanischen Rechtsprechung zum internationalen Zivilprozeßrecht auch Entscheidungen japanischer Gerichte eine hohe faktische Autorität für Korea zukommt. Da eine vollständige Auswertung der einschlägigen japanischen Rechtsprechung indes den Rahmen dieser Untersuchung gesprengt hätte, wurden diesbezügliche Hinweise im allgemeinen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt; eine nahezu vollständige Übersicht über die japanische Rechtsprechung zum internationalen Privatrecht und internationalen Verfahrensrecht bietet Band 48, Subbände 1 bis 4, der japanischen Loseblatt-Entscheidungssammlung "hanreitaikai" (判例体系), auf die ergänzend verwiesen wird. Eine ausführlichere Behandlung findet die japanische Rechtsprechung nur im Bereich der prozessualen Behandlung ausländischen Rechts, da aufgrund des zahlenmäßigen Umfangs der koreanischen Minderheit in Japan, von der nach den Grundsätzen des japanischen internationalen Privatrechts ein erheblicher Teil dem Norden Koreas zugeordnet wird, die Lösung der Rechtsfragen, die sich aus der regelmäßigen Nichtfeststellbarkeit nordkoreanischen Rechts sowie aus der fehlenden Anerkennung Nordkoreas durch Japan ergeben, von allgemeinem Interesse für die international-zivilprozeßrechtlichen Rechtsverhältnisse der koreanischen Minderheit in Japan sind.

IV. Rechtsquellen des internationalen Zivilprozeßrechts

Im Gegensatz zu den meisten anderen Rechtsgebieten, die in der Republik Korea durch umfassende Kodifikationen nach Vorbild der kontinental-europäischen Rechtsordnungen und hier insbesondere des deutschen Rechts wohl geordnet sind, weist das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea einen noch geringeren Kodifikationsgrad als das innerstaatliche deutsche internationale Zivilprozeßrecht auf.

1. Zivilprozeßgesetz und nachgeordnetes Recht

Wichtigste Rechtsquelle des koreanischen internationalen Zivilprozeßrechts ist das Zivilprozeßgesetz, das in einigen grundlegenden Bestimmungen fragmentarisch Teilbereiche des internationalen Zivilprozeßrechts wie die Prozeßfähigkeit von Ausländern oder die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile regelt.

Dieses Gesetz wird ergänzt durch die Satzung über den Zivilprozeß, eine vom Obersten Gerichtshof (大法院, daebeobweon) aufgrund der Ermächtigung durch Art. 108 der Verfassung der Republik Korea erlassene Satzung (規則, gyuchig), die in der Rechtsquellenhierarchie einer Verordnung gleichsteht.

Kein Rechtsquellencharakter im eigentlichen Wortsinn kommt den Richtlinien (例規, yegyü) des OGH zu. Hierbei handelt es sich um Normen, die ihrer Natur nach Justizverwaltungsvorschriften gleichzuerachten sind, aufgrund ihrer hohen Autorität jedoch einen faktischen Verbindlichkeitsgrad aufweisen, der dem eines formellen Gesetzes oder einer OGH-Satzung kaum nachsteht. Entstehungsgrund und Inhalt der OGH-Richtlinien sind höchst unterschiedlich. Es gibt sowohl umfangreiche Richtlinien allgemeiner Art, die ganze Verfahrenstypen einer Kodifikation unterziehen wie die "Anweisung zur Erledigung internationaler Rechtshilfeangelegenheiten", als auch einzelfallbezogene Richtlinien, die anlässlich eines konkreten Falles erlassen wurden und nur zu einer bestimmten über den Einzelfall hinausweisenden Rechtsfrage Stellung nehmen. Während die Initiative zum Erlaß der ersteren im allgemeinen vom OGH ausgeht, der dann als regelungsbedürftig empfundene Verfahrensfragen aufgrund langjähriger Erfahrungen einer Kodifizierung zuführt, welche später gegebenenfalls sogar in eine OGH-Satzung einfließen kann, beruht der Erlaß der letzteren meist auf Anfragen oder Auskunftersuchen eines Untergerichts oder einer Behörde.

2. Sonstige Gesetze

Außerhalb des Zivilprozeßgesetzes und der diesem nachgeordneten Rechtsvorschriften existieren nur in wenigen Sondergesetzen einzelne Normen international-zivilverfahrensrechtlicher Natur. An wichtigster Stelle sind hierbei zu nennen:

- Gesetz über das Privatrecht mit Außenbezug;
- Konkursgesetz;
- Gesetz zur Reorganisation von Handelsgesellschaften.

Außerhalb des gegenständlichen Bereichs dieser Untersuchung ist darüber hinaus auf folgende Gesetze besonders hinzuweisen:

- Gesetz über Sonderfälle der Adoption;
- Familienregistergesetz;
- Gesetz über das Verfahren in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3. Internationale Übereinkommen

Wenngleich Staatsverträge und sonstige internationale Übereinkommen als unmittelbare Rechtsquelle des internationalen Zivilprozeßrechts lange Zeit nur für Fragen der Beschränkung der koreanischen Gerichtsbarkeit relevant waren, so hat doch die Bedeutung zwischenstaatlicher Vereinbarungen in jüngster Zeit durch den vermehrten Beitritt der Republik Korea zu internationalen Abkommen erheblich zugenommen.

Dies gilt neben dem klassischen Bereich der Bestimmung der Grenzen der koreanischen Zivilgerichtsbarkeit insbesondere für die Bereiche des internationalen Luftverkehrs, des Schutzes gegen Ölverschmutzungsschäden und des internationalen Schiedswesen.

Demgegenüber ist die Republik Korea bislang noch keinem Abkommen über die internationale Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile oder die internationale Rechtshilfe beigetreten.

Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung der Republik Korea bestimmt zur Geltung von Staatsverträgen:

"Gemäß dieser Verfassung abgeschlossene und verkündete Staatsverträge sowie die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts haben dieselben Wirkungen wie innerstaatliche Gesetze."

Auch soweit die Republik Korea nicht Partei zwischenstaatlicher Vereinbarungen geworden ist, können in fremden Abkommen niedergelegte Grundsätze gleichwohl auch dann, wenn diese nicht Bestandteil der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sind, eine limitierte Wirkung für das koreanische internationale Zivilprozeßrecht entfalten, da ihr Inhalt nicht selten das indizieren wird, was nach der "Natur der Sache" (條理, jori) im Sinne einer nachge-

ordneten Rechtsquelle nach Gesetzes- und Gewohnheitsrecht (Art. 1 BGB) als angemessene Lösung einer Rechtsfrage zu erachten ist.

4. Gewohnheitsrecht und Richterrecht

Aufgrund der beschränkten Zahl der Präjudizien in Fragen des internationalen Zivilprozeßrechts dürfte bislang Gewohnheitsrecht in diesem Rechtsgebiet kaum nachweisbar sein.

Wenn sich auch die Bindungswirkungen von Vorentscheidungen in den allgemeinen Rechtskraftwirkungen und - gegebenenfalls - in der auf den Einzelfall beschränkten Bindung der Untergerichte an die tatsächliche und rechtliche Würdigung durch die Revisionsinstanz erschöpfen, so können Vorentscheidungen doch aufgrund der ihnen innewohnenden Autorität die Entscheidungen in späteren Verfahren maßgeblich beeinflussen.

Gleichwohl läßt sich nicht feststellen, daß etwa vom OGH bereits entschiedene Rechtsfragen notwendigerweise von den Untergerichten immer im gleichen Sinne beantwortet würden.

Auf die Bedeutung der japanischen Rechtsprechung für die Republik Korea wurde bereits an früherer Stelle hingewiesen.

V. Stand der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung wurde zunächst auf dem Stand vom 01.01.1986 abgeschlossen und lag der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, im Rahmen eines 1987 abgeschlossenen Promotionsverfahrens als Dissertation vor. Da sich indes sowohl im deutschen wie auch im koreanischen Recht bis zum Zeitpunkt der Drucklegung mannigfache Änderungen ergaben - beispielhaft sei auf das deutsche Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts, auf die Totalrevision der koreanischen Verfassung oder auf den Erlaß des koreanischen Gesetzes zur Regelung allgemeiner Geschäftsbedingungen hingewiesen -, wurden die Gesetzes-, Verordnungs- und Satzungstexte durch zwei Ajourierungen auf den Stand vom 31.08.1988 gebracht. Bei der Berücksichtigung von Rechtsprechung und Schrifttum verengte sich die Auswahl der nach dem 01.01.1986 erschienenen Quellen auf die in Deutschland zugänglichen Werke.